

beabsichtigten komplizierten Operation, aus Angst seine Einwilligung versagte. Hier dürfen ihn die nachteiligen Folgen des Gesetzes nicht treffen. Um eine gerechte Entscheidung zu gewährleisten, wird es meist zweckmäßig sein, den behandelnden Arzt als sachverständigen Zeugen zu hören.

In bestimmten Fällen berechtigt die Nichtachtung der Verpflichtung auch ohne erneute Straffälligkeit zu Sanktionen gegenüber dem Täter (§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB). Das trifft bei einer Verurteilung auf Bewährung zu, die mit der Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung verknüpft wurde (§33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB). Hier kann gern. § 35 Abs. 4 Ziff. 5 StGB die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden. Ähnlich ausgestaltet ist die Regelung der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 45 Abs. 6 Ziff. 2 StGB).

7.2.2. Die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

Bei Straftaten, die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen wurden, kann das Gericht im Strafverfahren die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung anordnen (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 StGB i. Verb. mit dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968, GBl. I S. 273).¹⁴ Diese Maßnahme dient der Vorbeugung gegen Gefahren für die Gesellschaft und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger sowie dem Schutze von Leben und Gesundheit des Kranken und seiner Persönlichkeitsentwicklung selbst. Sie verfolgt das Ziel, eine weitgehende Rehabilitierung dieser Menschen und ihr Leben in der Gemeinschaft zu erreichen.

Voraussetzung für eine Einweisung in psychiatrische Einrichtungen ist, daß der Einzuweisende eine Strafrechtsnorm zumindest objektiv verletzt haben muß; d. h. im Zustand der *Zurechnungsunfähigkeit* oder *verminderten Zurechnungsfähigkeit* gehandelt hat (vgl. 5.3.1.). Die Einzuweisenden müssen also Kranke i. S. des § 1 Einweisungsgesetz sein, d. h. psychisch Kranke oder Personen mit schwerwiegend abnormer Entwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert.

Nach § 1 des Einweisungsgesetzes werden darüber hinaus als „Kranke“ auch Personen mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung bezeichnet. Unseres Erachtens verbietet es sich jedoch aus dem Sinn und Zweck dieser Maßnahme, die unbefristete gerichtliche Einweisung auch solchen Personen gegenüber als zulässig anzusehen.¹⁵

Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn sie *notwendig* ist
— zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken;
— zur Abwehr einer ernststen Gefahr für andere Personen oder

¹⁴ Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6. 1968“, Neue Justiz, 16/1968, S. 504 f. ; „Zur Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke“, Neue Justiz, 10/1970, S. 290 ff.

¹⁵ Vgl. W. Quessel, „Zu einigen Verfahrensfragen bei der Einweisung psychisch Kranker“, Neue Justiz, 21/1971, S. 648ff., bes. S. 649.